



Das Gerichtswesen in der Vogtei Verden im 15.—17. Jahrhundert

Von Tina Swart.

(Nachdruck unterf.)

Das Statut des Bischofs Bartold von Landesbergen aus dem Jahre 1477 ist, abgesehen von dem Wert, den es für die Geschichte des deutschen Rechts und der deutschen Sitte hat, insofern noch von besonderem Interesse, als die Bestimmungen über Heergewede und Frauengerade (Mannes- und Frauengut) die Grundlagen sind, aus der sich später die *Abfindungen* bei den Bauernhöfen herausgebildet haben.

Nach diesem Statut erlaubte Bischof Bartold auf Bitten des „Ghos in der Vagedie tho Verden“, daß sein Vogt Bartold und sein Schreiber Johannes Kolster auf dem Stiftshofe mit einigen Gohleuten zusammentreten, um eine Weise zu finden, wie Heergewede und Frauengerade zu geben sei. Was sie gefunden, soll als des „Landes Wildör“ verkündet werden. Es heißt darin:

Dat erste, offte ein Man queme uth einen andern Lande und eschede ein Herwede, de schall tom ersten eschen dat Gerichte und geven dem Lande, dat ohne gebohret, Und dem Richter sinen Part, und eschen dat Harwede na seitliker Wanheit, sunder he schall dem Lande vorborgen ein Pundt Penning Verder Werunge, offte he unrecht wurde, bey Jar und Dage. Und ein Ander queme und dreve ohne aff mit Rechte, so schall he dem Lande geven dat Pundt Pennig so vorgeschreven. Item dat annern is dit, Woher nen Herwede offte Fruwenratt uth geitt, dor schall er nen Hergewede offte Fruwenratt in haben offte geven. Item düsse vorgenannten stücke schall me nicht voritan den Hargewede allein, sundern beyde van Hargewede undt Fruwenrade tho samende. Item offte ein Man oder Fruwe were, rechte Erven tho Manende, Harwede und Fruwenrade, und dat Verseuende, so dat se dat nicht eschende weren tho rechten Tiden als by V Jar und Dag, so schall idt vorkallen in die twe Deell, und de drudde Deel der Herschop tho und nich up de negsten Fründe; Item of de ein Herwede oder Fruwenradt wille, de schall wesem echte, Rechte, Frenggebaren und nemande egen.

Dat thom Hargewede gehortt dat beste Perdt, Sadel, Thom, Sparen, Swert; wor it is, ist idt, ist idt averst dar nicht, so giff man nicht,

2. de besten Kleder tho einen Mannes Live
3. ein Gorbell, Meß und Budell
4. sein Wappen, tho eines Mannes Live, Panzer, Hodt, Grevet, Schildt, Armboß, mit seiner Thobehoringe,
5. ein Bedde negeß den besten, sein der twe, is dar averst man ein, dat bliff by der were,
6. ein Stoll mit dem besten Kussen
7. eine Taffelen mit einem Taffellaken, eine Kanne,

8. einen Ketell dar man einen Schinken inne seden mach,
9. einen Grapen, dar man einen Hon inne seden kann,
10. ein Bradtspedt und einen Bretschapen,
11. ein Handtbil, eine Eze, wo dar twe sein,
12. einen Sessen und einen Segen
13. ein Schermest und einen Remen dartho
14. einen Kisten, wo dar twe sein.

Wat thom Fruwenrade gehortt:

- Erstlich ein Bedde, wo dar twe sint, mit aller Tobehoringe, Laken und einen Poell,
2. dat beste Par Kleder mit dem Flege,
 3. ohre Kleder, Kisten, mit den Kleinnaden,
 4. einen Haspell, einen Wocken mit den Spillen,
 5. Flaß dat under dem Knie gewunden ist,
 6. eine Kofe negeß der besten
 7. einen Supelgrapen,
 8. einen Ketell dar men ein Badt ohne bereden mag,
 9. eine Karen
 10. einen Melkemmere,
 11. einen Waterammer,
 12. Wor twe boden seint, schall men die ersten negeß der besten geven, is dar aver n'ene, so giff man n'ene.
 13. Woher schape sint haben eine Halsstiege offte mehr, so schall men soß schape geven Und wesen darmit frje. —

Was über das Goh, und Landgericht aus der Zeit vor 1590 auf uns gekommen ist, bleibt äußerst spärlich. Es steht wohl fest, daß das Gericht in regelmäßigen Zeitabschnitten auf dem Lügenstein (Lügenstein, eine Bezeichnung, die daher rühren mag, daß der Angeklagte auf den Stein treten mußte, auf dem seine etwaigen Lügen zu Schande gemacht wurden) an der Nordseite des Doms abgehalten wurde, eine zeitlang vielleicht auch außerhalb der Stadt, denn es heißt in einem Protokoll aus dem Jahre 1601: da das Gerichte alhier außerhalb Verden bey dem Schafloven sey gehalten worden.

Das Gericht setzte sich zusammen aus dem Drossen und Amtmann, dem Gerichtsvogt (der Richtervogt von Dörverden wurde hie und da mit hinzugezogen), dem Gerichtsschreiber und den Gohgreven, nicht zu vergessen die zwei „Ordelldrager“, die den Höfnern entstammten. In den meisten Fällen werden zwei Gohgreven zugegen gewesen sein, der eine aus der Marsch, der andere aus der Geest. Die Formel, die sie bei ihrer Wahl, bei ihrem Eid hersagten, lautete folgendermaßen:

„Ihr N . . . dieses Gerichts verordnete Gogreden sollen Unserem gnedigen Fürsten und Herrn, zu behuf dieses ganzen Gohgerichts Einen Eidt zu Godt und seinem heiligen Wortte schweren, das Ihr willen nach Eurem besten Verstande Wille und Sinne helfen daran sein, das an diesem Gohgerichte, einem Jeden Recht wiederfahre, dem Armen alle Reichen, dem Reichen alle dem Armen, und keine Parteilichkeit gebrauchet werde, Was auch des Gohgerichts Recht und Gerechtigkeit ist, trewelich darüber halten, Und was davon dem Gohgerichte zum Besten kommen magt, dasselbe dem Lande zum Besten halten, Und davon Rechenenschaft tuhen, Undt sonstn unseres gnedigen Herrn und des Gohgerichts Beste wissen, und daß nicht unterlassen, umb Gabe, gunst, haß, forcht, freundschaftt oder feindschaftt wie das Menschen Sinne erdenken konten.“

Diese Formel war üblich um das Jahr 1590. Um 1600 wurde, nachdem ein Gogreve gestorben, Belehrung verlangt, ob der Gogreve ein „hausitzender Mann“ oder ein Knecht sein soll. Darauf wird erkannt und eingebracht:

„Es sey ein alt Herkommen, daß ein Hausitzender Mann der eines guden Gerüchtes sey, zu einem Gogreve erwählt worden, und könne kein Knecht dazu gelassen werden.“

Dieses Gericht entschied über Mein und Dein; größere Vergehen wurden abgeurteilt, während die Brogen und Brüche vom Bischof durch seinen Amtmann erledigt wurden, ohne eigentlich vor das Gohgericht gebracht zu werden. Das Halsgericht wiederum wurde bestimmt vor dem Gohgericht abgehalten.

Ueber den, der als Gohmann zu betrachten, wurde festgestellt:

„Klogurtell.

Ein jeder Hausman, der Fehr und Rood im Gerichte Verden hatt, ob der ein Gohman sey oder nicht.

Eingebracht. Wer in M. S. Lande fuer und Rood habe, und auch mit zu Heide und Felde treibe, der sey ein Gohmann.“

Zu dem Sprengel des Gerichts gehörten sämtliche Kirchspiele des Doms und der St. Andreaskirche, ausgenommen der Norderstadt, die ein eigenes Gericht hatte, sodann das Kirchspiel Vintelo (Kirchlinteln) und vom Kirchspiel Wittloh das Dorf Otersen und dessen Feldmark. Vom Amt Achim gehörte die Strecke des sog. Hellweger Moeres dazu, wo später die Moorcolonie Allendorf angelegt wurde.

Erwähnenswert ist sodann noch das Gericht für den sog. Süderend in Verden. Das Domkapitel hatte die Gerichtsbarkeit erworben und übte sie durch zwei Domherren und durch den Dechanten aus; es wurde in der am Dom belegenen Kapitelskammer (Weichtkammer) abgehalten. In einem Vertrag zwischen dem Bischof und dem Domkapitel wurde angeordnet, daß das Gericht auch über die sog. Moorhöfe, den Acker und Wiesenraum zwischen Verden, Eike und Borstel, die in den Händen der Domherren sich befanden, ausgeübt werden sollte.

Von zwei Seniores des Kapitels wurde das Gericht Wittloh verwaltet, auf dem Kirchhof unter der Linde aehegt, später in einem massiven Hause am Kirchhof, das das von Mandelslohische Wappen trug. (Das Haus diente in neuerer Zeit als Waschküche.)

Im 16. Jahrhundert bestand in Verden das Hofgericht, an dem die wichtigsten Sachen ausgetragen wurden.

Von dem Gohgerichtsprengel ist keine besondere Schnedebeschreibung vorhanden. In den alten Nachrichten des Amtes Verden wird die Grenze gegen die Voigtei Rotenburg wie folgt bezeichnet:

„von dar nachm Dorf Haberloh auf Johann Allermanns Haus, durch das Haus auf dem Kesselhaden, von da nach dem Haberloher Busch an den Hellweger Weg, vom Wege ab bis vor das Ahaufer Mor, das Moor aufwärts entlang bis vor den wüsten Kamp, vom wüsten Kamp bis mitten auf den Steinweg vor dem Wenherholze (später Weibusch), worüber der Weg nach Rotenburg geht, von da ab über die Heide nach der Schleiffmühlen, die Kuhdrift hinauf bis an das Wedehöffer Holz hinum, von da ab auf den brodlosen Kamp, von da hinter der Käsekammer auf der Schwohjörth, von da auf den Dreekeker Körth.“

Es scheint, als wäre das Gohgericht viermal im Jahr abgehalten worden, doch findet sich in späteren Jahren gewöhnlich nur ein Protokoll. Kurz und drastisch war ein peinliches Verfahren, wie die Wiedergabe eines Halsgerichts-Protokolls nachstehend erhellt:

In Praes. Amptm. Gottschalk Fineders, Maße Kaspar Richtwoigts, Hinrich Hurlichen, Harmen Lüders, Gogrebven etc.

Anno 1604 am 7. Martii ist auff dem Logenstein ein Halsgericht gehalten worden über Hans Bretmann.

Das Gericht ist geheget als sich geburet.

Jürgen Meier klaget im Namen U. g. S. u. F., daß Hans Bretmann gehandelt wider die heilige zehñ Gebote.

seyen zu Ordeldragern erwählt Hinrich Barnstede und Hinrich Nefemeyer.

Die haben das Land gefraget um Bellerung etc.

Bringen ein:

Der arme Sünder werde in der Herren Handt gefunden. Beclagter bittet um Gnade.

Das Land wird gefraget: wer ihme das Urteill soll fellen.

Bringen ein:

Der Scharfrichter soll es sprechen.

Derselbe sagt, er solle mit dem Kaiser eine Webde ausstehen, Er wolle ihm mit dem Schwerdt vom Leben zum Dode bringen.

Der Amptmann befielt die execution.

Ist gekoppelt.

* * *

Luttum und Armsen contra Bartold Delveken zur Eike und Consorten.

Actum Verden fürm Landgerichte Mittwochens nach Reminiscere den 22. II. 1592.

Wiederholen nochmals ihre Klage.

Beclagte, Sagen das sie den Dristen mit Threm Viehe in den Lutter Wiesen für undenkf. Jahren gehabt und noch hetten, Stüнден und Beruweten uff ihren alten Besiz, und obwohl Klegere einwenden wollten, sie Beclagte weren ehemals gerichtlich daraus gefunden, So hetten sie doch bisher den Gerichtshein nicht gesehen.

Eingebracht: Beclagte von der Eiken sollen in ihrem Besize pleiben, bis Kleger erwiesen, daß Beclagte in Vorzeiten mit Urteel und Recht daraus gefunden. Welch Beweis Klegere innerhalb drey vierzeñ Tagen einbringen sollen, von rechts wegen.

Herbord von Mandelschlo contra die von Eissel.

* * *

Sagt, er hätte einen Köthner bey sich wohnen, dem mangelte allein der How im Bruche; beehrte zu Rechte, ob die Mengere oder Kötere ihme den How ausweisen sollen.

Beclagtenn sagen, sie hetten ein weinig Busch davon sie Thüne und Deiche hielten, Wüsten dem Junkere solches oder dessen das geringste nicht zu willen, der Junker mögte wol alle seine Meyer zu Kötern machen, müßten sie geschehen lassen, aber derselbe solle mit seinem Köter aus Threm Bruche pleiben, oder sie wollen Jungkern und Köter mit blutigen Köpfen davon jagen.

Erkannt:

Weill der Jungfer des Meyers Höffte angenommen, Und Ihme zum Köter gemacht, müßte er ihme von seinem Hoffe so viel abthuen; Oder sollte Ihme seinen Hoff gelassen haben, So bedürffte er es nicht, von Rechtswegen.“

Die beiden letzten Protokolle, gewöhnliche Landgerichts-Protokolle in der kürzesten Form, füllten kaum eine Seite. In einem peinlichen Verfahren herrschte fast stets der inhaltschwere Schluß vor: Finis, is geköpelt.

In einem Vertrag zwischen Bischof und Domkapitel wird diesem zugestanden, die Justiz im Süderende, wie hergebracht, verwalten zu lassen. Sobald es zu der scharfen Frage oder Tortur komme, solle es dem fürstlichen Beamten auf dem Stiftshofe angezeigt werden, damit sie der Tortur mit beiwohnten. Das Kapitel soll auch Gnade ergehen lassen können, das Halsgericht selbst solle vom fürstl. Amtmann namens des Bischofs abgehandelt werden.

War die Tat, um die peinliches Halsgericht gehalten wurde, innerhalb der Norderstadt Verden geschehen, so verlegte sich das Landgericht vom Lägerstein im Süderende nach dem Markt am Nordende (dem Raken vor dem Rathaus). Jedes mal, wenn auf dem Markt ein Halsgericht abgehalten wurde, gab der Magistrat den Gogreven eine Tonne Bier zum „verdrinken“. Es wurde gewissenhaft aufgeführt, wer von guten Freunden dabei zu Gaste war.

Zu erwähnen bleibt alsdann noch, daß neben den weltlichen

Gerichten das bischöfliche Sendgericht bestand. „Anno 1532 am midwelen na invocavit do dat Sent unde lantrichte was warth tho Beren vorlaten“. Die Brüche, Pönen und Strafen des Sendgerichts behielt sich im Vertrage mit dem Domkapitel von 1593 der Bischof ausdrücklich vor.

Neben diesen alten Volksgerichten in der Gohde Verden befanden sich noch zwei Gerichte, die als alte Markengerichte aufzufassen wären. Es sind das Gericht zu Osterjen und das Deichgericht, das in Verden abgehalten wurde.



Poesie und Prosa aus der Zeit der Spinnstuben

Früht so ook? fragte die Alte, und gleich darauf hantierte sie auf der geräumigen Diele herum und schob von dort her den großen eisernen Kastenofen mit seinem springenden Pferd und der Jahreszahl 1727 an der Stirnseite voll mit Backerholz und langen Eichentelgen. Siegreich vertrieb die Hitze die Füße von der Ofenbank, die Stühle wurden zurückgeschoben und der Halbkreis der Amstuhenden weitete sich. Und jedesmal, wenn einer aufstand, hoben und senkten sich schwere Tabakswaden in der verbrauchten Luft. Wie oft wird sich der ähnliche Vorgang um den Ofen im Laufe der 200 Jahre wiederholt haben, wenn der Spinnklump der gewesenen Generationen zusammen saß?! Dann sorgten auch noch die Frauen mit ihren langen Kalkpfeifen für „dicke Luft“, und unruhig schob der Tranküßel sein gedämpftes Licht durch Dunst und Staub auf die tockenden Finger. Das Surren der Spinnräder gehört zu den Geschichten, die heute Abend aus den Gedächtnisschränken der Alten ausgekramt wurden, und wie oft mögen sie in diesem selben Raum mit seinen dicken Balken und der niedrigen Decke schon erzählt sein.

In wieviel verschiedenen Variationen mag das springende Pferd diese „Vertels“ gehört haben: vom Stellichter Behr, vom Börlat und Spökenkieker, von den Lintler Räufern, von der verkauften Frau in Verdener-Moor u. a. m. Wohl machen diese Geschichten keine Geschichte, aber man liebt zwischen den Zeilen doch so manches, was unsere Vorfahren bewegte und ergöhte.

Unsere Ortschaften waren früher nach Stellichte hinhemeiert, und die alten Besitzer des Gutes, die Herren von Behr, leben noch heute in zahllosen Erzählungen. Einmal, so beginnt Micheelsopa, konnten sich die Bauern aus Nedden nicht mit Armsen um die Nordgrenze vertragen, da Armsen der Struktur Verden den Zehnten liefern mußte, wir dagegen nach Stellichte gehörten. Es sollte endlich die Grenze zwischen den Ländereien beider Ortschaften abgesteckt werden. Von der Struktur kamen wintertags zwei Domherren in ihrer schwerfälligen Kutsche angerumpelt. Sie entschieden zugunsten der Armser, indem sie die Grenzpfähle auf Neddenere Gerechtsame entrieben. Flugs jagte einer zu Pferde zu dem Stellichter Schuhherrn, der ohne Zögern sattelte, die Verdener Kutsche am Burgberg einholte, mit fühnem Sprung über das Gefährt hinwegsetzte und dabei mit seinem „Puffert“ auf die Insassen schob. Dann kehrte er über Luttum—Armsen nach hier zurück, galoppierte über das strittige Grenzfeld, sodas Schnee und Erde aufwirbelten und befahl, die Hufeindrücke künftig als Grenze anzusehen. Noch heute heißt der winklige Grenzweg „de Snee“.

Auch den Lehrringer Bauern hat er die einzelnen Grenzen ihrer Ländereien abgeritten.

Der Lohwald bei Sieverdingen soll vor langer Zeit nicht zum Stellichter Gut gehört haben. Um ihn und die Lohheide der Herrschaft einzugliedern, beauftragte der alte Gutsherr den Leibdiener, Gutserde in die Stiefel des Besitzers und Klägers zu streuen und herrschaftliches Laub unter die Mütze zu legen. So trat der Herr vor das hohe Gericht, das in Lohwalde tagte und schwur, die Erde unter seinen Füßen und das Laub über seinem Haupte gehöre von altersher zum Gute. Die Sage gibt ihm daraufhin den Lohwald samt der Heide. Aber wenn die Bauern später aus der Lohheide Streuers holten, hörten sie oft einen Fuchs bellen, und die Pferde waren kaum vor dem Wagen zu bändigen: Der Alte ging an der Loharenze um wegen des leichtfertigen Schwurs.

Ein anderer aus dem Geschlechte hatte wieder sein Vergnügen daran, den Bittstellern ein Schnippchen zu schlagen. Einem Pferd hatte er die Eisen verkehrt unterschlagen lassen. Wenn die Spur vom Hof zeigte, war er zu Hause, und wenn die Untertanen ihn zu Hause wähten, dann war er fortgeritten.

Als die kleine Kirche fertiggestellt war, so erzählt man weiter, hat der Dachdecker um seinen Lohn. Weil ihm vom Auftraggeber bedeutet wurde, daß an der Fahne noch eine schadhafte Stelle gebessert werden müsse, stieg der Decker noch einmal den Turm hinauf. Inzwischen war die Frau des Besitzers zu ihrem Mann vor die Tür getreten und äußerte den Wunsch, — einmal einen Mann vom Dach stürzen zu sehen! Darauf holte er sein Gewehr und schoß den Handwerker vom Dach herunter. Bis vor nicht langer Zeit soll der Schütze keine Ruhe gefunden haben.

Bei Luttum soll lange Zeit ein Spuk umgegangen sein. Er verschwand erst, als beim Bau des Bessener Hofes unter einem Stein ein Gerippe freigelegt und kirchlich bestattet wurde. Damit bekam der Getötete, ein übelbeleumundeter Pferdehändler, seinen ewigen Frieden.

Der Bahnbau Verden — Walsrode soll lange vorausgesehen worden sein. Fast jedes Dorf hat einen oder mehrere Hellscher aufzuweisen, die durch das Bruch Wagen ohne Pferde gleiten sahen, oder zwei helle Lichter, genau an derselben Stelle, wo jetzt der Schienenstrang liegt.

Ein Westener Einwohner hatte hier die Spinnstube besucht; als er gegen 10 Uhr heimkehrte, verfehlte er dauernd den Weg durchs Bruch, da plötzlich ein hoher Damm mit beiderseitigen Gräben sämtliche Wege abriegelte. — Ähnlich erging es einer Frau aus dem Dorf, die von der Stemmmer Mühle mit einem Packer Mehl heimkehrte. Nachdem etwas Unbekanntes mit gewaltigem Getöse vorbeigedonnert war, konnte sie den richtigen Weg finden und kam halb erschöpft bei den Häusern an.

Den großen Brand von Neddenaverbergen, der am 22. Juni 1859 das halbe Dorf einäscherte, hatte der alte Postkutscher, der täglich zwischen Verden und Walsrode die Post besorgte, schon lange vorher gesehen. Wenn er abends die Große Straße entlang fuhr, war über dem später abgebrannten Dorfteil ein blutiger Feuerchein zu sehen. Auch die Pferde waren schwer dort vorbeizukriegen.

Ein anderer „Spökenkieker“ bezeichnete lange vorher die Gebäude, die beim Brande von Armsen verschont blieben. — Ein Auswanderer sah den Feuerchein über einem Gebäude, das Jahrzehnte später vom Blitzschlag eingeeäschert wurde.

Zahllose Beispiele müßten früher die Geister heunruhigt haben, und jeder will seine Börlatgeschichte von einer glaubwürdigen Person erfahren haben.

Es ist zu verwundern, daß sich wenige Nachrichten über Teufel und Hexen bis heute gehalten haben, da doch 1606 Wöbbecke Twietemeyer in Verden „geschmauchet“ und noch 1647 die neunjährige Anna Garbers und ihre Großmutter Wöbbecke aus Verden als Teufelsbuhinnen vom Verdener Superintendenten Heinrich Rimpfhoff vor den Scharfrichter geschleppt wurden, und Wöbbecke beim „peinlichen Verhör“ ihren Geist aufgab. 1568 war im Dom wohl der erste evangelische Gottesdienst abgehalten, aber der junge Protestantismus stand den geistlichen Gerichten der Katholiken und Jesuiten beim Auf-

suchen von Teufelsknechten nicht nach. In Braunschweig standen z. B. die Brandpfähle auf der Richtstätte wie ein kleiner Wald. Die Geschichten vom „Hexendiek“ und „Hexenmoor“ erinnern an die Zeit des törichten Wahns und Kafornsopa erzählt, daß der Hexerei verdächtige Personen bei der „Kaltenbrücke“ — dem jetzigen Gasthaus „Waterloo“ (Stemmen) — in die Letade geworfen seien, zur Probe, ob der im Leibe verborgene Teufel den Körper der vermeintlichen Hexe über Wasser halte. Und damit begannen die Qualen der Vermissten.

Bei zwei Erzählungen hat sich der mittelalterliche Teufels Glaube nachträglich eingeschlichen, bei beiden ist deshalb Dichtung und Wahrheit unschwer zu trennen. Zur Erläuterung diene folgendes: In vergangenen Zeiten glaubte man, der Mensch könne dem Teufel seine Seele mit dem Herzblut verschreiben. Der Teufel zeige sich erkenntlich durch Glück, Unverwundbarkeit, Unsichtbarmachen usw. (Faust). Luther neigte anfangs zur Ansicht, daß zwei besondere Teufel seine Gegner seien. Das Volk sagte, auf der Wartburg habe er mit dem Tintenfaß nach ihm geworfen. 1584 erschien eine Flugschrift. Die Ingolstädter Geistlichkeit als Verfasser hatte ihr die Ueberschrift gegeben: „Erschreckliche ganz wahrhaftige Geschichte, welche sich mit Frau Apollonia . . . verlaufen hat.“ Darin wird nun ganz eingehend die Heilung einer vom Teufel besessenen Frau geschildert. Es heißt da eine Stelle u. a. wörtlich: „Der böse Feind bäumte sich, daß ein Mensch unter ihrem (Apollonias) Rücken hätte durchschlüpfen können, und, was das Allererschrecklichste war, so sah und griff man den bösen Feind zwischen Haut und Fleisch in Form und Gestalt wie eine gute, lange, dicke Schlange . . . Bald war sie in einem Arm, dann in dem andern, zuletzt läuft das Herz wie ein ziemliches Sechserbrot auf und zieht es dermaßen zusammen, daß alles anfängt zu krachen usw.“ „Etliche, die dabei standen, bezeugen und bezeugen, daß sie währenddem einen schwarzen Vogel in Gestalt einer Amsel aus dem Munde der Frau fliegen sahen.“ Das alles und noch vieles mehr geschah, als der Dechant mit dem Kreuzfisz, einem Stück geweihten Wachs und einer Hostie die Austreibung unter mannigfachen Gebeten vornahm.

Nun geben wir dem Alten das Wort zu der Erzählung, die früher in jedem Hause erzählt wurde: „Bei Linteln hausten zwei Räuber: Burdörp und Fricke. Als einst der Pastor auf einer Hochzeit war, drangen beide in das Pfarrhaus, wurden aber von dem jungen Sohn des Geistlichen überrrascht. In seiner Herzensangst stieß er hervor „Gewadder Burdörpen, lat mi mien Leben“. Wütend darüber, daß der Junge sie trotz der Masken erkannt hatte und der Einbruch durch ihn aufgedeckt werden würde, meinte Burdörp zu Fricke: „Eier in de Pann, denn ward dor keen Rücken von“. Der Knabe mußte sein Leben lassen, und um die Tat zu verwischen, steckten die Frenler das Haus an. Ihre Untat kam jedoch ans Licht. Auf dem Heiberg — südlich des Dorfes — standen ihre Scheiterhaufen. Burdörp meinte beim Hinaufsteigen zur Richtstätte „Hüte ward'n heiten Dag“. Fricke erstikte bald im Rauch, aber Burdörp lebte noch immer, obgleich der Holzstoß fast vollständig heruntergebrannt war. Da sahen die Zuschauer, wie eine Maus aus seinem Aermel lief und gleich darauf stand der Körper in hellen Flammen“.

Herr Pastor Seebo, Kirchlinteln, hat mir in liebenswürdiger Weise den Bericht aus der Kirchenchronik mitgeteilt; er lautet: „Pastor Hinrich Busch mit Frau und zwei Söhnen ist am Sonnabend, dem 22. Mai 1669 erschlagen worden und das Pfarrhaus darauf von den Mördern Burdörp und Fricke eingestrichert worden. Durch das Wehseln eines geraubten Goldguldens bei dem Verdener Bürger Lüdecke Lange, dessen Frau diesen Gulden vor vier Jahren ihrem Patentkinde Erhard Busch geschenkt hatte, ist Burdörp als Täter entlarvt worden. Am 28. Juli 1669 wurde B. auf der alten Lintler Gerichtsstätte südlich des Dorfes durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht. Am 16. September 1669 folgte ihm Fricke, nachdem er in den Verhören vom 2. und 9. August gültlich befragt, sowohl den Doppelmord wie die Brandstiftung eingestanden hatte!

Aus einem ähnlichen Mäntelchen Volkspoesie müssen wir sicher die Historie von Verdener-Moor ebenfalls herausshälen. Der Kern wird wohl unmenzlich bleiben, aber die

Tat wird kaum aus dem Rahmen früherer und heutiger Verbrechen herausfallen.

Das späte Mittelalter nahm an, der Teufel verleihe einem „Besessenen“, der sich verschrieben hatte, die Fähigkeit, sich unsichtbar zu machen.

Im Sahlingsloh und „Wißfeln“ lebten früher Räuber. Am Ende des heutigen Verdener-Moor wohnte einsam ein gewisser Tietje. Er verkaufte im Beisein seines kleinen Sohnes seine Frau an die Räuber. Der Junge machte seine Mutter auf das Vorhaben aufmerksam, aber sie schenkte ihm keinen Glauben. Nachts kamen die Räuber hinter das Fenster, der Mann selbst stieß seine Frau zum Hause hinaus, und sie wurde in den Wald gezerzt und an einen Baum gebunden. Ein Förster, der zufällig auf Anstand wollte, wurde auf das Schreien und Lärmen aufmerksam und befreite im letzten Augenblick die Unglückliche. Vor Gericht gab Tietje an, seine Frau ausgehändigt zu haben, damit sich die Räuber durch ihr Blut unsichtbar machen könnten. Infolge der Kriegswirren wurde er im Gefängnis vergessen und ist dort unter furchtbarsten Qualen elendig verhungert.

Die vorgerückte Abendstunde mahnte, mit ähnlicher Unterhaltung abzubrechen, und die Kerzen vor dem Zubettgehen zeitgemäßer zu behandeln — aber aller guten Dinge müssen drei sein, deshalb der nächste Mord: „In Wolters Moorheide stand ein Bienenzaun, und jedes Jahr in einer bestimmten Nacht wurden die schwersten Körbe gestohlen. Der Besitzer legte sich auf die Lauer und erschöpf in der bestimmten Nacht den Dieb, als er grade mit einem Korb über die Umzäumung stieg; die Leiche wurde auf den Wagen, den der Fremde mitgebracht hatte, gelegt und der Gaul kehrte allein mit dem Erschossenen heim. Der Täter wurde am Lebensabend vom Gewissen gepeinigt, und er suchte durch eine Landschenkung bei den Rüsskühlen an die Kirche Wittlose Ablass von der drückenden Sündenlast. —

„Ist denn hier im Dorf früher nichts Lustiges passiert?“ — „So — se hewt hier nog vörn Griesen hat. Gennigen, de mit dat Swattmos na Bern lopen is un vör'n Läpel voll enen Gröfschen hebbben woll un wenn dor'r Bratzwettschen inne wör, denn so woll he dor twee vör hebb'n, dat harrn se em ja oof upbunnen. — Und als der König von Hannover zum Manöver in der Ahrensheide durchfuhr, hatte Pastor Möhlsbrof sämtliche Schulkinder bei der Kaltenbrücke aufstellen lassen. Nahe der Brücke entstand ein beängstigendes Gedränge; denn das von nah und fern herbeigeeilte Volk, das seinem Herrscher jubeln wollte, kannte keine Rücksicht. Eine Frau Truffel stellte sich vor den achtungsheischenden Geistlichen. Der fuhr sie an: „Weib, wollen Sie die Rede halten, dann trete ich zurück!“ „Ach ne, Herr Pastor, ik wull jem ja of blos mal sehn“. Da auch die Königin dem harrenden Volke keinen dankbaren Blick schenkte, tröstete man sich: „Se hett slapen.“ —

Als auf derselben Straße der alte Chausseewärter das erste Hochrad ankommen sah, ließ er Schaufel und Klumpen im Stich und rannte in eine Fuhrendickung. Er glaubte, der leibhaftige Teufel sei bereits im Anmarsch.

Noch manche Döntje wurde vorgebracht: von Harmhinnert, der sich eine Braut zugelegt hatte und in seinen alten Tagen das Tanzbein noch meistern wollte. Er stellte die Mistforke an die Wand, machte einen tiefen Diener und tanzte 'n Reif mit ihr. Jedesmal wenn er Solo machte, meinte er schmunzelnd: „Harr dat vör Ernst gahn, dennso wört'n Daler wert wän.“

Weniger schön war der Streich, den das Jungvolk den Sloters Olen spielten. Als sie morgens aufwachten, vermischten sie den Ackerwagen; er stand als Giebelzierde auf dem Dachfirst; in mühseliger Arbeit war er auseinandergenommen und hinaufgeschafft, der Vollständigkeit halber oben noch voll Mist geladen. Als am nächsten Tage das Kunstwerk abmontiert wurde, brauchte keiner für den Spott zu sorgen. Eine ähnlich peinliche Ueberraschung erlebte die alte Kaline, sie fand ihr stilles Dertchen eines morgens wagherest liegen, böse Wuben hatten den Thron gestürzt!

„Se, wi möt nu wull“, meinte anschließend Ellingsopa, „wi köönt ja n annern Abend widersnaken.“